

Neue Zürcher Zeitung

GASTKOMMENTAR

Strassburg, wie hast du's mit der Religion?

Obliegt es wirklich dem nationalen Gesetzgeber, gestützt auf religiöse Dogmatik zu entscheiden, wann und warum welche religiösen Sensibilitäten strafrechtlich zu schützen sind?

Lorenz Langer
28.11.2018, 05:30 Uhr

Dass die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) kein sonderlich weltoffenes Gedankengut vertritt, ist nicht erst seit der von ihr initiierten Ablehnung des Uno-Migrationspakts durch die österreichische Koalitionsregierung bekannt. Auch die Islamkritik ist seit Jahren zentraler Teil des freiheitlichen Programms und Selbstverständnisses. Entsprechend war bei einem 2008 vom FPÖ-Bildungsinstitut durchgeführten Seminar über die «Grundlagen des Islam» kaum eine objektive und wissenschaftliche Einführung zu erwarten – schon das Programm versprach, dass hier das «Deckmäntelchen der Toleranz» gelüftet würde. Die Seminarleiterin fuhr vor den Teilnehmern – durchgehend Parteisymphisanten, mit Ausnahme einer verdeckt recherchierenden Journalistin – denn auch schweres Geschütz auf: So bezichtigte sie etwa den Propheten Mohammed mit Verweis auf seine Ehe mit der jungen Aisha pädophiler Neigungen.

«Herabwürdigung»

Auf Anzeige der Journalistin wurde die Leiterin wegen «Herabwürdigung religiöser Lehren» zu einer Busse verurteilt. Mit Hinweis auf die Diagnoseklassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) führten die österreichischen Gerichte aus, Mohammeds Beziehung zu Aisha sei nicht als pädophil zu taxieren; die Äusserungen der Seminarleiterin seien deshalb geeignet gewesen, religiöse Gefühle zu verletzen.

Der von der Seminarleiterin angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat nun entschieden, dass die Sanktionierung dieser Äusserungen dem Schutz des religiösen Friedens diene und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei; das Recht auf freie Meinungsäusserung wurde folglich nicht verletzt.

EGMR-Beschwerden in Zusammenhang mit Religionsbeleidigung gründen auf zwei diametral entgegengesetzten Vorwürfen. Entweder wird moniert, dass ein Konventionsstaat die Beleidigung eines Bekenntnisses nicht pönalisiert; entsprechende Beschwerden wurden gegen das Vereinigte Königreich wegen der «Satanischen Verse» und gegen Dänemark wegen der Mohammed-Karikaturen erhoben. Oder die Konvention soll – wie vorliegend – verletzt sein, weil blasphemische Äusserungen geahndet wurden.

In beiden Fällen verweist der Gerichtshof stets auf den subsidiären Charakter der Konvention. Insbesondere bei religiösen Fragen räumt der EGMR den Mitgliedstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Diese Zurückhaltung eines internationalen Spruchkörpers ist verständlich (nicht nur in der Schweiz rufen «aktivistische» Strassburger Urteile Protest hervor). Aber warum soll gerade bei religiösen Fragen dieses Ermessen besonders weit gefasst werden?

Besonderer Massstab

Im Perinçek-Fall gegen die Schweiz hatte der EGMR 2015 entschieden, dass die Bestrafung eines türkischen Politikers wegen Leugnung des Armenier-Genozids die Redefreiheit verletze. Denn diese Leugnung führe zu keiner konkreten Bedrohung und historische Forschung sei definitionsgemäss kontrovers. Die Verurteilung der Seminarleiterin für Äusserungen, die ebenfalls eine rein abstrakte Gefährdung schufen, schützt der EGMR hingegen und rügt ihre inkorrekte Wiedergabe historischer Fakten.

Mehr noch – eine solche Abschirmung religiöser Gefühle soll sogar konventionsrechtlich geboten sein. Aber obliegt es wirklich dem nationalen Gesetzgeber, gestützt auf religiöse Dogmatik zu entscheiden, welche religiösen Sensibilitäten strafrechtlich zu schützen sind? Wenn die theologische Perspektive bestimmt, welche Personen und Themen der (oft eben) kaustischen Kritik entzogen werden, so wird die öffentliche Diskussion in einem ganz zentralen Aspekt gehemmt.

Einmal mehr legt der EGMR bei Religionen einen anderen Massstab an. In den öffentlichen Gottesdiensten zahlreicher Religionen wird den Anders-, Nicht- und erst recht den Nicht-mehr-Gläubigen moralische Verderbtheit vorgeworfen und mit ewigem Höllenfeuer gedroht. Aber diese verlorenen Seelen sind offenbar robust genug, um solche Anwürfe auszuhalten – obwohl die Konvention auch ihre Überzeugungen schützt.

Lorenz Langer unterrichtet und forscht an der Universität Zürich und am Liechtenstein-Institut.

GASTKOMMENTAR

Die EMRK zeitgemäss auslegen

Jeder Vertrag schränkt die Souveränität der Vertragsparteien ein, das ist die Absicht. Benötigt der Vertrag eine zeitgemässe Auslegung, sollte diese gemeinsam mit den Vertragspartnern erfolgen.

Dominik Lehner / 16.1.2018, 05:30



GASTKOMMENTAR

Die Schweiz kennt keinen Richterstaat

Gemäss Bundesverfassung liegt die oberste Gewalt im Bund bei der Bundesversammlung; vorbehalten bleiben die Rechte von Volk und Ständen. Ein Vorbehalt betreffend die Rechtsprechung des Bundesgerichtes findet sich nicht in der Verfassung.

Martin Schubarth / 31.5.2018, 05:30



Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.